



## Energiesteuern novelliert

In seiner Sitzung am 23. November 2012 hat der Bundesrat das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes gebilligt, das den so genannten „Spitzenausgleich“ nach § 55 Energiesteuergesetz sowie § 10 Stromsteuergesetz ab dem 1. Januar 2013 regelt.

Mit der Billigung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes wird der so genannte Spitzenausgleich für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der in § 55 Energiesteuergesetz sowie § 10 Stromsteuergesetz geregelt wird, ab dem 1. Januar 2013 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerentlastung sind:

- der Nachweis, dass das Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 oder den Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem nach EMAS entspricht, bzw. für kleine und mittlere Unternehmen ein System, das den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entspricht;
- die Feststellung der Bundesregierung, dass mindestens der für das jeweilige Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde.

Nachdem das parlamentarische Verfahren nun abgeschlossen ist, steht noch die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission oder die Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission aus.

In einem Entschließungsantrag hat sich der Bundesrat zur Sicherung des Standortes grundsätzlich zu Entlastungen für die deutsche Wirtschaft bei der Energie- und der Stromsteuer sowie weiteren energie- und klimapolitischen Instrumenten bekannt. Er verweist jedoch darauf, dass diese Entlastungen grundsätzlich auf energieintensive Unternehmen zu beschränken sind, die im internationalen Wettbewerb stehen oder Kosten relevanter spezifischer Teil entsprechender Wertschöpfungsketten sind. Die Regularien müssen dabei so ausgestaltet werden, dass das energiepolitische Zieldreieck "sicher, bezahlbar, umweltverträglich" durch Ausnahmetatbestände nicht gefährdet wird. Eine genaue Überprüfung der steuer- und sonstigen abgabenrechtlichen Ausnahmetatbestände ist aus Sicht des Bundesrates erforderlich, um Missbrauch auf Kosten der Allgemeinheit zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund und dem gesamtgesellschaftlichen Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien konsequent weiter zu verfolgen, bittet der Bundesrat darum, die Strompreis treibenden Faktoren außerhalb des EEG zu identifizieren, zu untersuchen und entlastende Ausnahmeregelungen für besondere Unternehmenskreise im Lichte der oben genannten Kriterien zu überprüfen.

**Freimuth Energie- und Wasser-Technik Frank Pelzer e.K.**, Zum Quellenpark 31, 65812 Bad Soden

☎ (06196) 6 54 27 41, 📠 (06196) 6 54 27 40, home: [www.spare-h2o.de](http://www.spare-h2o.de), email: [info@spare-h2o.de](mailto:info@spare-h2o.de)

UID: DE114299530, Amtsgericht Königstein i. Ts. HRA 2708, Frankfurter Volksbank, BLZ 501 900 00, Konto 1.0741.05